

§ 4 Studierende

- (1) ¹Die Studierenden haben sich die nötigen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. ²Das Studienkolleg kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Unterricht anordnen.
- (2) Das Recht der Universität oder Fachhochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind, eigene Ordnungsmaßnahmen neben Ordnungsmaßnahmen des Studienkollegs zu verhängen, bleibt unberührt.